

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.637/0006-V/2/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR KARL IRRESBERGER

PERS. E-MAIL • KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2249

IHR ZEICHEN • BMUKK-12.802/0003-III/2/2010

An das Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Kultur

Mit E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz 2002 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 2 (§ 18):

Zum Anwendungsbereich:

Abs. 1 bezieht die Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen in den Anwendungsbereich der Entwurfsbestimmung ein. Diese sind aber durch § 1 ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 2002 ausgenommen. Es erscheint daher erforderlich, auch in § 1 auszusagen, dass sich diese Ausnahme nicht auf § 18 bezieht, oder – was in systematischer Hinsicht vorzuziehen ist – die in Rede stehende Erstreckung des Anwendungsbereiches in das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz aufzunehmen.

Bedienstete sind nicht notwendigerweise Beamte. Daher sollte ein weniger enger Begriff gewählt werden.

II. Zu den Materialien:

1. Zum Vorblatt:

Die unter „Inhalt/Problemlösung getroffene Aussage, wonach die Organe der Schulaufsicht als „Regionale Qualitätsmanagerinnen und -manager“ „neu positioniert werden“ sollen, wäre ihrem Inhalt nach unter „Ziele“ einzuordnen.

2. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten primär das Verständnis der vorgeschlagenen Regelungen erleichtern. Formulierungen, die selbst erläuterungsbedürftig sind, sollten daher vermieden werden. Daher sollte nicht vom „entwicklungsorientierten Qualitätsmanagement, welches ein strukturiertes Handeln in Qualitätsregelkreisen unter Wahrung der Systemperspektive vorsieht“, die Rede sein, sollten die Initiativen „Q.I.S.“ und „QIBB“ nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Ausführungen, die mit der Novelle in keinem Zusammenhang stehen – wie zB dass auch Mitarbeiter des Unterrichtsministeriums sich kontinuierlich weiterzubilden haben – sollten unterbleiben.


2. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ BKA-600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf die Regel, wonach jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden sollten, die einander inhaltlich entsprechen; es kommt dabei also nicht auf die Übereinstimmung der Nummerierung an. Da kein Absatz der geltenden Fassung irgendeinem der vorgesehenen Fassungen in irgendeinem Inhalt entspricht, wären die Absätze auch optisch nicht zueinander in Beziehung zu setzen, sondern jeweils unmittelbar an den vorangehenden anzuschließen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

17. Jänner 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	e0sfDEJzcz/LAm/cupiveP5PwyVZixtcf/R4CZRg/poeEVhRMmIs3xJh2gxfOu/6T1+LfmU0M7OngoV1+pksZOLdi/UzLY6JEzXYGO4slRb8vEczQtAqTcTuY9L0iegvbmAPHHymBVa1jNDIsJEQYGNMjwOs9k0bWR5yKKhAD3l=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-17T08:36:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	